



Verteilerliste

Regierungen

mit Kopien für
Kreisverwaltungsbehörden

Bezirke

nachrichtlich

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München

Bayer. Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München

Verband der bayerischen Bezirke
Knöbelstraße 10
80538 München

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Renatastraße 73
80639 München

Anschriften nach Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IB3-1512.4-197	Bearbeiterin Frau Merkel	München 15.11.2010
	Telefon / - Fax 089 2192-2728 / -12728	Zimmer BR4-0378	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

**Änderung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie;
Übermittlung von Informationen durch kommunale Auftraggeber für die
Ausschlussliste der Obersten Baubehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Allgemeinen Ministerialblatt Nr. 10/2010 wurde auf Seite 243 eine Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 14. September 2010 zur Änderung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) veröffentlicht.

Diese Änderungsbekanntmachung ist für kommunale Auftraggeber insoweit von Interesse, als sie in Nr. 3 die den Kommunen ebenfalls zugängliche Ausschlussliste bei der Obersten Baubehörde (Nr. 7.1.7 KorruR) betrifft, die über unzuverlässige und damit ungeeignete Unternehmen informiert.

Die Voraussetzungen, von denen es abhängt, ob ein Bauunternehmen dort eingetragen wird, wurden mit dem in der Ausgabe 2009 der VOB/A verankerten Präqua-

lizierungsverfahren (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A), dessen Bedeutung für den Nachweis der Eignung durch die neue VOB gestärkt wurde, harmonisiert.

So wird der in Nr. 7.1.7 Satz 3 KorruR genannte Katalog der Straftaten an die in der Präqualifizierung geprüften Tatbestände angepasst (s. a. § 6a Abs. 1 Nr. 1 VOB/A). Außerdem wird klargestellt, dass Baufirmen – entsprechend den im Präqualifizierungsverfahren zugrunde gelegten Prüfungskriterien – nicht mehr als unzuverlässig anzusehen sind, wenn eine rechtskräftige Verurteilung länger als zwei Jahre zurückliegt.

In der Ausschlussliste werden auch Unternehmen erfasst, die zum Beispiel bei kommunalen Auftraggebern Verfehlungen begehen. Dazu ist die Oberste Baubehörde besonders auf Informationen durch die Kommunen angewiesen. In der Vergangenheit war sie nur vereinzelt gezielt von entsprechenden Vorgängen unterrichtet worden. In der Regel erlangte sie, soweit nicht die Staatsbauverwaltung selbst betroffen war, eher zufällig und nicht selten zu einem sehr späten Zeitpunkt Kenntnis.

Durch die neue zeitliche Begrenzung auf zwei Jahre ist es noch wichtiger geworden, betroffene Firmen möglichst umgehend nach Eintritt der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzung in die Ausschlussliste aufzunehmen.

Wir appellieren daher an die Kommunen, ihnen bekannte Fälle zeitnah an die Oberste Baubehörde (vergabe@stmi.bayern.de) zu melden. Nur so kann die Ausschlussliste sinnvoll und effektiv geführt werden.

Die Liste enthält auch für kommunale Auftraggeber wichtige Informationen. Auf Anfrage können die Kommunen bei der VOB-Stelle der für ihren Bereich zuständigen Regierung Auskünfte über erfasste Unternehmen erhalten.

Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, die Kommunen in ihrem Bereich entsprechend zu informieren.

Eine Verpflichtung zur Meldung der relevanten Daten ist im Rahmen der Rechtsaufsicht mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Wir bitten aber die staatlichen Aufsichtsbehörden, die Kommunen auch in entsprechenden Einzelfällen im Rahmen der staatlichen Beratungstätigkeit zu sensibilisieren.

Dieses Schreiben kann auf der Internetseite www.vergabeinfo.bayern.de unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ (Stichwort: „Ausschlussliste nach Nr. 7.1.7 KorruR“) abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Heisel
Ministerialrätin